

Gemeinde Kloster Tempzin

Bekanntmachung über die Jahresrechnung zum 31.12.2018 der Gemeinde Kloster Tempzin und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung Kloster Tempzin in ihrer Sitzung am 18.03.2021 die Jahresrechnung 2018 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Die Jahresrechnung, der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 03847/4445-26 (Frau Nordhaus) oder Telefon-Nr. 03847/4445-27 (Frau Ohms) in der Zeit vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kloster Tempzin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kloster Tempzin, den. 28.04.2021

Dörge
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter www.amt-ssl.de /Ortsrecht / Bekanntmachungen am 29.04.2021